ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1974

zur autonomen Erhöhung der Einfuhr in die Gemeinschaft von Baumwollspinnstoffen, die Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen Taiwans sind

(75/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 der Kommission vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hatte mit Taiwan (3) ein Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien geschlossen. Dieses Abkommen ist 1973 ausgelaufen, die Einfuhr von Baumwollspinnstoffen mit Ursprung in und Herkunft aus Taiwan erfolgt jedoch weiterhin nach den in dem Abkommen festgelegten Regeln der Selbstbeschränkung und in den Grenzen der in dem Abkommen vorgesehenen Plafonds. Diese Plafonds wurden autonom durch Entscheidung der Kommission vom 30. März 1973 erhöht (4).

Es erweist sich als erforderlich, diese Plafonds autonom zu erhöhen, damit der Handel sich harmonisch entwickeln kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Kontingente —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mengenplafonds, die in dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Taiwan vom 20. April 1971 über den Handel mit Baumwollspinnstoffen festgelegt sind, werden autonom erhöht, wobei die Einfuhrmöglichkeiten für 18 Monate vom 1. Oktober 1973 bis 31. März 1975 auf folgende Mengen festgesetzt werden :

Gruppe I :	
Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	15 814 Tonnen,
davon :	
— für den Binnenmarkt	6 364 Tonnen,
— für die Wiederausfuhr	9 450 Tonnen ;
Gruppe II :	
Andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel	3 554 Tonnen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 7. 5. 1973, S. 26.